

Rechtsverordnung über den geschützten Landschaftsbestandteil  
„Feldgehölz am Fernmeldeturm Ober-Olm“ Landkreis Mainz-Bingen vom  
13.11.1995

Auf Grund des § 20 des Landespflegegesetzes (LPfIG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch das 2. Landesgesetz zur Änderung des Landespflegegesetzes vom 14. Juni 1994 (GVBl. S. 280), wird verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt; es trägt die Bezeichnung

„ Feldgehölz am Fernmeldeturm Ober-Olm“

§ 2

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist etwa 0,34 ha groß und liegt in der Gemarkung Ober-Olm, Verbandsgemeinde Nieder-Olm, Landkreis Mainz-Bingen.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil besteht aus dem Flurstück Nr. 169, Flur 31. Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteiles verläuft entlang der nach Norden, Osten und Süden angrenzenden landwirtschaftlichen Wege und an der Westseite entlang der östlichen Grenze des Flurstückes Nr. 170, Flur 31, Gemarkung Ober-Olm.

Die das Gebiet begrenzenden Wege gehören nicht zum Geltungsbereich dieser Verordnung.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung des Feldgehölzes, insbesondere der nicht mehr bewirtschafteten Obstbäume, der sonstigen einheimischen Gehölze sowie der krautigen Saumvegetation

als Lebensgrundlage einer Vielzahl wildlebender Tierarten,

als wichtiges Vernetzungselement zwischen dem Feldgehölz am Ochsenrech im Süden und dem Ober-Olmer Wald im Norden,

zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes und

aufgrund seiner positiven Auswirkungen auf das Meso- und Mikroklima.

§ 4

Im geschützten Landschaftsbestandteil ist es verboten:

1. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. Stellplätze, Parkplätze sowie von Sport-, Zelt-, Spiel- und Campingplätze anzulegen;
3. stationäre und fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten;
4. Einfriedungen aller Art zu errichten;
5. Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifftafeln anzubringen oder aufzustellen;
6. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
7. Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise vorzunehmen oder Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen;
8. Gewässer einschließlich ihrer Ufer anzulegen, zu verändern oder zu beseitigen sowie Grund- oder Oberflächenwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit dem Landeswassergesetz zu benutzen oder durch andere Maßnahmen den Wasserhaushalt des Gebietes zu verändern;
9. Biozide oder Düngemittel anzuwenden;
10. Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen, Einzelbäume, Sträucher oder Waldsäume zu beseitigen oder zu schädigen;
11. wildwachsenden Pflanzen aller Art oder Pilze einzeln oder flächig zu entfernen, abzubrennen oder zu schädigen;
12. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nestern oder sonstiger Brut- und Wohnstätten wegzunehmen, zu zerstören oder zu beschädigen, Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere weise zu stören;
13. Tiere, Pflanzen, oder vermehrungsfähiger Pflanzenteile einzubringen;
14. Wildfutterplätze oder Wildäcker anzulegen oder zu unterhalten;
15. eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit auszuüben;
16. feste oder flüssige Abfälle oder sonstige Materialien zu lagern, abzulagern, einzubringen oder sonstige Verunreinigungen vorzunehmen;
17. Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden;

18. zu reiten, zu zelten, zu lagern, Feuer anzuzünden oder Wohnwagen aufzustellen;
19. zu lärmern, Modellfahrzeuge oder Modellflugzeuge zu betreiben oder das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
20. Volksläufe, Rallyes oder ähnliche Veranstaltungen durchzuführen;
21. die bestehende Nutzungsart in eine andere, den Schutzzweck beeinträchtigende Nutzungsart umzuwandeln;
22. Brachflächen aller Art wieder zu nutzen, zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise ihre charakteristische Ausprägung zu verändern.

## § 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf

1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Einschränkung des § 4, ;14 21.
2. Maßnahmen und Handlungen, die erforderlich sind zur Unterhaltung vorhandener Leitungen nach vorheriger einvernehmlichen Absprache mit der Landespflegebehörde;
3. die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz, der Pflege, der Entwicklung oder der Erforschung, Gebietes dienen.

## § 6

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet oder ändert, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
2. § 4 Nr. 2 Stellplätze, Parkplätze sowie von Sport-, Zelt-, Spiel- und Campingplätze anlegt;
3. § 4 Nr. 3 stationäre und fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet;
4. § 4 Nr. 4 Einfriedungen aller Art errichtet;
5. § 4 Nr. 5 Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
6. § 4 Nr. 6 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;

7. § 4 Nr. 7 Bodenbestandteile aller Art aufbringt, einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
8. § 4 Nr. 8 Gewässer einschließlich ihrer Ufer anlegt, verändert oder beseitigt so- wie wer Grund- oder Oberflächenwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit dem Landeswassergesetz benutzt oder durch andere Maßnahmen den Wasserhaushalt des Gebietes verändert;
9. § 4 Nr. 9 Biozide oder Düngemittel anwendet;
10. § 4 Nr. 10 Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen, Einzelbäume, Sträucher oder Waldsäume beseitigt oder schädigt
11. § 4 Nr.11 wildwachsende Pflanzen aller Art oder Pilze einzeln oder flächig entfernt, abbrennt oder schädigt;
12. § 4 Nr.12 wildlebenden Tieren nachstellt, sie beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie zu fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nestern oder sonstiger Brut- und Wohnstätten weg- nimmt, zerstört oder beschädigt, Säugetiere und Vögel am Bau oder im Nestbereich fotografiert, filmt, dort Tonaufnahmen herstellt oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise stört;
13. § 4 Nr. 13 Tiere, Pflanzen, oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt;
14. § 4 Nr. 14 Wildfutterplätze oder Wildäcker anlegt;
15. § 4 Nr. 15 eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt;
16. § 4 Nr.16 feste oder flüssige Abfälle oder sonstige Materialien lagert, ablagert, einbringt oder sonstige Verunreinigungen vornimmt;
17. § 4 Nr. 17 Hunde frei laufen läßt oder ausbildet;
18. § 4 Nr. 18 reitet, zeltet, lagert, Feuer anzündet oder Wohnwagen aufstellt;
19. § 4 Nr. 19 lärmt, Modellfahrzeuge oder Modellflugzeuge betreibt oder das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art befährt;
20. § 4 Nr. 20 Volksläufe, Rallyes oder ähnliche Veranstaltungen durchführt;
21. § 4 Nr. 21 die bestehende Nutzungsart in eine andere, den Schutzzweck beeinträchtigende Nutzungsart umwandelt;
22. § 4 Nr. 22 Brachflächen aller Art wieder nutzt, beseitigt, zerstört, beschädigt oder auf andere Weise ihre charakteristische Ausprägung ändert.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Ingelheim, den 15.01.1996

Az: 71/362-220

(Claus Schick)